

Landgericht Itzehoe



Landgericht Itzehoe, PF 1655, 25506 Itzehoe

Herrn
Wilhelm von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04821 66-1055
Telefax: 04821 66-1072

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
3 NBs 321 Js 27650/22

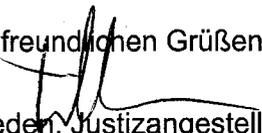
Datum
04.03.2024

von Stosch, Wilhelm, geb. [REDACTED]
wg. Verdachts der Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr von Stosch,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils nebst Anlage.

Ihr/e Verteidiger/in erhält das Urteil mit gleicher Post zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Wieden, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

3 NBs 321 Js 27650/22



Landgericht Itzehoe

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Strafverfahren gegen

Wilhelm von Stosch (weiterer Name: Henning),
geboren am [REDACTED] ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Mühlen-
straße 5, 25421 Pinneberg

Verteidiger:
Rechtsanwältin ([REDACTED])

wegen Verdachts der Volksverhetzung

hat das Landgericht Itzehoe - 3. Kleine Strafkammer - in der Hauptverhandlung vom 23.01.2024,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Feistritzer
als **Vorsitzender**

Kayen Witthohn
als **Schöffin**

Angela Bücking
als **Schöffin**

Staatsanwalt Beck
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Justizangestellte Gutknecht
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 19.01.2023 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Der Angeklagte wird wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 160 Tagessätzen zu je 50,00 € verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen für beide Instanzen.

Angewendete Vorschrift:

§ 130 Abs. 3 StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde durch das angefochtene Urteil von dem Tatvorwurf der Volksverhetzung freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung hatte Erfolg.

Die Kammer hat gemäß § 329 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 StPO in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt. Der Angeklagte war nicht hinreichend entschuldigt (dazu unter 1.) und seine Anwesenheit nicht erforderlich (dazu unter 2.).

1.

Der in der Hauptverhandlung nicht erschienene Angeklagte war gemäß Zustellungsurkunde vom 13.12.2023 ordnungsgemäß zum Termin geladen worden. Er war am Verhandlungstag um 09:40 Uhr auch im Landgericht erschienen, verweigerte jedoch eine Durchsuchung seiner Person. Dem Angeklagten wurde durch die zuständigen Wachtmeister mitgeteilt, dass er das Gebäude erst nach entsprechender Durchsuchung seiner Person betreten dürfe, nachdem er sich im Vorwege der Verhandlung mündlich und schriftlich bedrohlich geäußert habe, unter anderem dahingehend, dass der zuständige Richter im Falle einer Verurteilung erschossen werde. Der Angeklagte wurde zudem - wie bereits mit der Ladung - darüber belehrt, dass im Falle seines unentschuldigtem Ausbleibens in seiner Abwesenheit verhandelt werden könne. Gleichwohl verweigerte der Angeklagte weiterhin eine Durchsuchung seiner Person und verließ schließlich das Landgerichtsgebäude.

Die Verteidigerin des Angeklagten hatte bereits vor dem Termin telefonisch mitgeteilt, im Einvernehmen mit dem Angeklagten an dem Termin nicht teilnehmen zu wollen.

2.

Die Anwesenheit des Angeklagten in der Verhandlung war nicht erforderlich. Der Begriff der Erforderlichkeit in diesem Sinne ist mit Blick auf die Gesetzesgenese einerseits und zwingende verfassungsrechtliche Maßgaben andererseits weit auszulegen. Vorliegend war die Anwesenheit des Angeklagten gemessen an diesen Voraussetzungen weder durch die Pflicht zur Erforschung der Wahrheit noch aufgrund anderer Umstände angezeigt. Dies ergab eine Gesamtwürdigung der maßgeblichen Umstände. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte erstinstanzlich freigesprochen worden war und die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung eine Verurteilung erstrebte. Auch hat die Kammer nicht verkannt, dass für die Berufungsverhandlung grundsätzlich die Anwesenheitspflicht des Angeklagten gilt und hiervon nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Die Kammer hat weiter die zu erwartende Geldstrafe als Rechtsfolge für den Fall einer Verurteilung, die Bedeutung des persönlichen Eindrucks vom Angeklagten und einer eventuellen Einlassung sowie das Frage- und Antragsrecht des Angeklagten einerseits und die sonstigen Beweise andererseits miteinander abgewogen. Dabei war für die Kammer ein bestimmender Umstand, dass hinsichtlich der objektiven Tatumstände ein Sachbeweis in Form einer Urkunde vorlag und die Umstände des Falles in dieser Hinsicht nicht maßgeblich im Wissen des Angeklagten verankert lagen. Die Kammer hat weiter in ihre Abwägung eingestellt, dass die subjektive Tatseite einen aufklärungsbedürftigen Umstand darstellte und der Angeklagte sich vor dem Amtsgericht zur Sache eingelassen hatte.

II.

Die Berufungsverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

1.

Der 70 Jahre alte Angeklagte hat die deutsche Staatsangehörigkeit und ist ledig. Er ist Rentner und hat monatlich 1.500,00 € zur Verfügung. Schulden hat der Angeklagte nicht. Er lebt in einem in seinem Eigentum stehenden Haus. Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher wie folgt in Erscheinung getreten:

Am 16.02.2017 wurde ihm durch die Waffenbehörde Elmshorn der Besitz und Erwerb von Waffen und Munition untersagt und die Erteilung der Waffenbesitzkarte sowie des Jagdscheins widerrufen.

Das Amtsgericht Pinneberg verurteilte den Angeklagten am 21.11.2018, rechtskräftig seit 26.08.2020, wegen Beleidigung in 5 Fällen sowie Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und wegen Verstoßes gegen das Waffenschutzgesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung bis 25.08.2023. Das Datum der letzten Tat ist der 05.08.2016.

Am 26.08.2020 verurteilte das Amtsgericht Pinneberg den Angeklagten wegen Beleidigung in 7 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 200 Tagessätzen zu je 30,00 €. Die Entscheidung ist rechtskräftig seit 27.04.2022. Das Datum der letzten Tat ist der 24.06.2019.

2.

Der Angeklagte veröffentlichte am 12.09.2022 auf der von ihm betriebenen Internetseite <https://sonnenspiegel.eu/esoterik/hintergrundkraefte505.html> einen Beitrag, in dem es unter anderem heißt:

„Vor ein paar Monaten wurde in Schleswig-Holstein eine uralte Frau eingefangen, weil die sich geweigert hatte, vor dem Landgericht in Itzehoe zu erscheinen. In ihren jungen Jahren war sie Sekretärin in einem Konzentrationslager, in dem es keine Vergasungen von Juden gegeben haben kann. Als Sekretärin hätte sie auf Vergasungen auch kaum Einfluß gehabt.“

In dem Konzentrationslager Stutthof, auf das sich der Angeklagte in dem vorstehenden Text bezog, gab es eine Gaskammer, in der Menschen durch den Einsatz von Zyklon B während der Herrschaft des Nationalsozialismus getötet worden sind. Dies nahm der Angeklagte bei der vorstehenden Veröffentlichung zumindest billigend in Kauf ebenso wie den Umstand, dass die Veröffentlichung geeignet war, den öffentlich Frieden zu stören.

III.

Diese Feststellungen beruhen auf der erstinstanzlichen Einlassung des Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden konnte und den weiteren ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ausgeschöpften Beweismitteln sowie auf den sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung herrührenden Umständen.

Der Angeklagte hat sich vor dem Amtsgericht dahingehend eingelassen, dass es in der gegenständlichen Veröffentlichung um das Konzentrationslager Stutthof gegangen sei. Die Veröffentlichung gebe seinen damaligen Kenntnisstand wieder. Von den Artikeln zum Stutthof-Verfahren habe er stets nur die Überschriften und die ersten drei Zeilen gelesen. Der Rest sei zu viel gewe-

sen. In Stutthof habe es zwar eine Gaskammer gegeben, dort hätten aber keine Vergasungen von Menschen stattgefunden. Er habe in seiner Kindheit vor 30 oder 40 Jahren immer nur die Namen der Konzentrationslager Auschwitz, Sobibor und Belzec gehört, in denen es offenkundig Vergasungen von Menschen gegeben habe. Dort, wo Menschen vergast worden seien, habe es in den Lagern zwei Gaskammern gegeben. Eine sei für Läuse gewesen und die andere für Menschen. Wenn nur eine Gaskammer da gewesen sei, sei die für Läuse gewesen. Seit ein paar Wochen wisse er, dass es in jedem Konzentrationslager Gaskammern gegeben habe und die seien dafür genutzt worden, um Ungeziefer zu vernichten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und aufgrund aller sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umstände steht zur vollen Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte die Tat so begangen hat, wie es in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen nach entsprechender Würdigung durch die Kammer auf der Verlesung des Urteils des Landgerichts Itzehoe vom 22.12.2021 zum Aktenzeichen 7 Ns 303 Js 13693/19 zu II. 1. Absatz 1. Aus dem Umstand, dass es sich bei dem monatlich dem Angeklagten zur Verfügung stehenden Betrag um eine Rente handeln dürfte, hat die Kammer gefolgert, dass sich dieser Betrag seit dem vorgenannten Urteil jedenfalls nicht verringert hat. Die Feststellungen zu den Vorstrafen des Angeklagten stützt die Kammer auf die Verlesung der Bundeszentralregisterauskunft vom 24.10.2023. In Bezug auf die erstinstanzliche Einlassung des Angeklagten hat die Kammer ihre Feststellungen aufgrund der Verlesung des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2023 getroffen. Bei dem Umstand, dass in der Gaskammer des Konzentrationslagers Stutthof während der Zeit des Nationalsozialismus Menschen durch den Einsatz von Zyklon B getötet worden sind, handelt es sich um eine offenkundige Tatsache. Die Feststellungen zum subjektiven Tatbestand stützt die Kammer auf eine Schlussfolgerung aus den gesamten Umständen.

Die Kammer sieht die von den getroffenen Feststellungen abweichende erstinstanzliche Einlassung des Angeklagten unter zusammenfassender Würdigung mit den übrigen Beweisergebnissen und sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung zutage getretenen Umständen als nicht glaubhaft und als reine Schutzbehauptung an. Die Kammer vermochte keine durchgreifenden Umstände festzustellen, die für die Richtigkeit dieser Einlassung sprechen könnten. Insbesondere soweit der Angeklagte angegeben hat, in der Kindheit im Zusammenhang mit Vergasungen von Menschen nur von den Konzentrationslagern Auschwitz, Sobibor und Belzec gehört zu haben, weshalb er bis heute davon ausgehe, dass in anderen Konzentrationslagern keine Men-

schen vergast worden seien, erschließt sich nicht. Gleiches gilt für die Angabe, in Konzentrationslagern mit nur einer Gaskammer, sei diese stets nur für die Schädlingsbekämpfung und nicht auch für das Töten von Menschen eingesetzt worden. Schon aus der Einlassung des Angeklagten folgt, dass er sich mit diesem Thema auseinandergesetzt und insbesondere mehrere Artikel zum Stutthof-Verfahren angesehen hat. Die Einschränkung, jeweils nur die Überschriften und die ersten drei Zeilen gelesen zu haben, erscheint dabei lebensfremd. In der Gesamtschau der Umstände ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte bei der gegenständlichen Veröffentlichung die Tatsache, dass in der Gaskammer des Konzentrationslagers Stutthof Menschen durch den Einsatz von Zyklon B getötet worden sind, zumindest billigend in Kauf genommen hat.

IV.

Der Angeklagte hat sich demnach der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB schuldig gemacht. Er hat ein den Holocaust kennzeichnendes Teilgeschehen, die Vergasung von Menschen im Konzentrationslager Stutthof, auf einer von ihm betriebenen Internetseite und damit öffentlich geleugnet. Diese Handlung war auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Auch wenn eine namentliche Bezeichnung nicht erfolgte, war aus dem Sachzusammenhang ersichtlich, dass es sich um das Konzentrationslager Stutthof handelte.

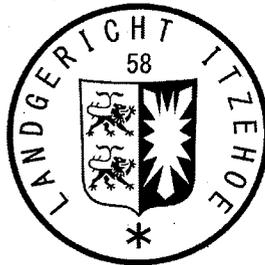
V.

§ 130 Abs. 3 StGB sieht einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre oder Geldstrafe vor. Im Rahmen der konkreten Strafzumessung innerhalb dieses Strafrahmens hat sich die Kammer an den Grundsätzen der Strafzumessung gemäß § 46 StGB ausgerichtet. Dabei waren für die Kammer folgende Erwägungen maßgeblich und Umstände von bestimmender Bedeutung: Für den Angeklagten sprach seine teilgeständige Einlassung und der Zeitablauf seit Begehung der Tat. Zu seinen Lasten hat die Kammer in die Gesamtabwägung eingestellt, dass der Angeklagte strafrechtlich bereits in Erscheinung getreten ist, wenn auch nicht einschlägig. Gegen den Angeklagten sprach auch, dass er die Tat unter laufender Bewährung begangen hat. Nach Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erachtete die Kammer eine Geldstrafe in Höhe von 160 Tagessätzen für schuld- und tatangemessen. Die Tagessatzhöhe setzte die Kammer unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten auf 50,00 € fest.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Feistritzer
Vorsitzender Richter am Landgericht



Beglaubigt
Itzehoe, 04.03.2024

Wieden
Justizangestellte

Rechtsmittelbelehrung

Sie können das Urteil mit der **Revision** anfechten. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Die Revision kann nur **innen einer Woche** nach der Zustellung des Urteils bei dem unten bezeichneten Landgericht **zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich** eingelegt werden.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Wenn Sie Revision eingelegt haben, können Zustellungen an Sie im Wege der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in einer Zeitung oder durch Anheften an die Gerichtstafel bereits dann vorgenommen werden, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die Sie zuletzt angegeben haben.

Die Revision **muss begründet** werden. Hierzu gehört die Erklärung,

ob das Urteil im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten und ob beantragt wird, es ganz oder teilweise aufzuheben (Revisionsanträge), **und**

ob das Urteil wegen Verletzung des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren angefochten wird (Revisionsbegründung); im letzten Fall müssen alle Tatsachen angegeben werden, aus denen sich der Verfahrensmangel ergeben soll.

Zur Begründung der Revision genügt eine von Ihnen unterzeichnete Schrift **nicht**.

Die Revisionsanträge und ihre Begründung (Nr. II.1) müssen vielmehr durch Ihre persönliche Vorsprache oder durch Vorsprache einer von Ihnen bevollmächtigten Person mündlich **zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder in einer vom Verteidiger oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift** eingereicht werden.

Dies muss **innen eines Monats** nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Nr. I.2) geschehen. Diese Frist verlängert sich auf insgesamt **zwei Monate**, wenn das Urteil später als einundzwanzig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gelangt ist, und auf insgesamt **drei Monate**, wenn es später als fünfunddreißig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gelangt ist.

Der Lauf der mehr als einen Monat betragenden Begründungsfrist beginnt erst nach Zustellung des Urteils und Mitteilung des Zeitpunkts, zu dem das Urteil zu den Akten gelangt ist.

Sie können zu der Revisionshauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen. Die Hauptverhandlung kann, soweit nicht die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, auch durchgeführt werden, wenn weder Sie noch ein Verteidiger anwesend sind. Sollten Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, so liegt die Entscheidung darüber, ob Sie zu der Hauptverhandlung vorgeführt werden, im Ermessen des Gerichts.

Gegen die Entscheidung über die **Verfahrenskosten** und die notwendigen Auslagen können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt, bei dem unten bezeichneten Landgericht **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die **sofortige Beschwerde** einlegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei Gericht eingeht.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

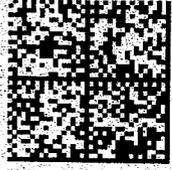
Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Verfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen; soweit dies zur Ausübung Ihrer prozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3, 25524 Itzehoe

WIR BILDEN AUS
WEITERE INFOS AUF
DER HOMEPAGE DES
OBERLANDESGERICHTS.

Landgericht
Izehoe



Deutsche Post
FR 04.03.24 1,60

40 1314 165A
00 0028 562A

